

**Verordnung des Landratsamts ... / der Stadt ¹... zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
Vom Datum des Erlasses**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 101 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsg EU vom 20.11.2019 (BGBl. I Seite 1626), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), wird verordnet²:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Schutzgebiete:

Gemeinde	Schutzgebiet
Musterhausen	Gesamtes Gemeindegebiet
Musterstadt	Stadtteil XY

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6. „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

- (1) Das Landratsamt.../die Stadt... oder ein von ihm/ihr Beauftragter kann freilebende Katzen in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen.
- (2) Das Landratsamt/die Stadt oder ein von ihm/ihr Beauftragter darf zur Ergreifung freilebender Katzen im Schutzgebiet gelegene Privat- und Betriebsgrundstücke betreten. Grundstückseigentümer und Pächter sind verpflichtet, dies zu dulden und das Landratsamt.../die Stadt... oder von ihm/ihr Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

1 Zuständig für den Erlass ist nach § 11 Nr. 3 DelV die Kreisverwaltungsbehörde

2 Die Eingangsformel ist bei Erlass an die jeweils aktuellen Rechtsvorschriften anzupassen

- (1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs³

- (1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann das Landratsamt/die Stadt auf Antrag des Katzenhalters in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Das Landratsamt.../die Stadt... überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5⁴ dieser Verordnung. Es/Sie darf freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Dem Landratsamt.../der Stadt... ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung sowie die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Das Landratsamt.../die Stadt... trifft gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ... in Kraft.

Ort, Datum, Unterzeichnung

³ § 5 ist gem. § 13 b S. 4 TierSchG nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen. Die Vorschrift ist daher gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Verordnung aufzunehmen.

⁴ Siehe Fn. 3